

4094 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird

Aufgrund des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 447/1990, mit dem das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert wurde, ist für die Betreuung des Modells "Schulbibliothek unter Mitarbeit von Schülern" an allgemeinbildenden höheren Schulen eine Bestimmung geschaffen worden (§ 9 Abs. 2a), wodurch eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung erfolgen kann. Eine gesetzliche Regelung für die Berücksichtigung der auch an Hauptschulen bestehenden Schulbibliotheken fehlt bisher. Deshalb soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß für die Landeslehrer ebenfalls eine gesetzliche Regelung für die Berücksichtigung der Schulbibliotheken an Hauptschulen im Rahmen der Lehrverpflichtung vorgeschlagen werden.

Durch die neue Schulveranstaltungsverordnung, BGBl.Nr. 397/1990, wurden für bestimmte Schulveranstaltungen neue Begriffe eingeführt. Im vorliegenden Gesetzesbeschluß ist eine diesbezügliche Anpassung an diese neuen Begriffe vorgesehen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 07 11

Franz Kampichler
Berichterstatter

Erich Putz
Vorsitzender